

Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
Dauer: letzter Samstag im April
zweiter Samstag im September
Öffnungszeiten: 10:00 – 17:00 Uhr

2. Veranstalter

Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha

3. Ansprechpartner

Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
Tel.: 035932-3650
Email: poststelle.sbs-broht@smul.sachsen.de

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an den Warthaer Naturmärkten sind diese Teilnahmebedingungen, die Brandschutzverordnung sowie der Kriterienkatalog zur Teilnahme an den Naturmärkten.

5. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung der vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldevordrucke erfolgen. Maßgeblich und entscheidend sind insbesondere die Auflistung und Beschreibung der auszustellenden Produkte.

6. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgegenstände

Die Einsendung der Anmeldung gilt als Antrag auf Zulassung.
Der Anmeldevordruck sowie die Auflistung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes. Die Entscheidung über die Zulassung von Teilnehmern und Produkten trifft der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

7. Standpreise

Der Standpreis wird beim allgemeinen Warenangebot bis zu einer Standbreite von 3,0 m pauschal und bei Ständen über 3,0 m sowie Imbissständen nach laufenden Metern Standfront berechnet. Die Standtiefe beträgt maximal 4,0 m. Wird die Standtiefe überschritten wird die längste Standseite berechnet. Die Standpreise sind abhängig von der Produktgruppe und der Rechtsform des Ausstellers. Für Aussteller, die ein traditionelles Handwerk auf der Veranstaltung vorführen, ist ein Preisnachlass von

50 %, auf die Standfläche gerechnet, möglich. Dieses bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter.

Produktgruppe:

Allgemeines Warenangebot und Vereine:

Grundpreis bis 3,0 m	20,00 €
Stände über 3,0 m	6,50 €/lfdm

<u>Imbissstände:</u>	10,00 €/lfdm
----------------------	--------------

zusätzlich Strom:	
220 V bis 2,00 KW	pauschal 5,00 €
220 V über 2,00 KW	pauschal 10,00 €
380 V	pauschal 10,00 €

Zusätzlich kann ein Marktstand vom Veranstalter gemietet werden. Die Marktstände haben eine Grundfläche von ca. 2,8 x 2,0 m und beinhalten einen Biertisch sowie eine Bank. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Marktstand vom Veranstalter: 10,00 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Vereinen die sich nur präsentieren und keine Waren verkaufen, kann ein kostenloser Standplatz von max. 3 Metern Standfront zur Verfügung gestellt werden.

Handwerkern die nur Ihr Handwerk ohne Verkauf präsentieren kann eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € (brutto) gezahlt werden. Beides bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter. Aussteller, die Produkte lediglich präsentieren (ohne Verkauf) zahlen bei einer max. Standbreite von 3 Metern pauschal 10,00 €.

Der Standpreis schließt ein:

- die mietweise Überlassung der Standfläche während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten sowie während der Öffnungszeiten der Veranstaltung
- die Bereitstellung der Marktstände des Veranstalters ab dem Freitag vor Markttag um 14.00 Uhr bis zum Markttag um 20.00 Uhr, bei Buchung dieser Option.
- Bekanntmachung und Werbung

Nicht im Mietpreis enthalten sind u.a.: Allgemeiner Schutz vor Diebstahl auf dem Gelände (siehe auch Punkt 14) für Ausrüstungen und Waren der Aussteller.

Etwaige Beschädigungen an ausgeliehenem oder zur Verfügung gestelltem Material gehen zu Lasten des Teilnehmers.

8. Standanmeldung

Die Anmeldung stellt lediglich eine Angabe von Wünschen dar. Der Ausrichter hält sich die Verteilung der Standplätze frei, ein Anspruch auf einen Standplatz aus vergangenen Märkten besteht nicht. Ein Marktstand vom Ausrichter kann nicht garantiert werden. Die Seitenlängen können nur in vollen Metern gebucht werden. Der Veranstalter behält sich Änderungen am Standtyp und Format vor. Gehen diese zu Lasten des Ausstellers, halten wir Rücksprache mit Ihnen. Der Veranstalter bemüht sich jedoch den Wünschen der Aussteller zu entsprechen, bzw. in Abstimmung mit dem Aussteller eine geeignete Lösung zu finden.

9. Auf- und Abbau

Allgemeine Aufbauzeiten:

- Freitag, vor dem Markttag 14:00 – 18:00 Uhr
- Samstag, Markttag 06:00 – 09:30 Uhr

Allgemeine Abbauzeiten:

- Samstag, Markttag 17:15 – 19:00 Uhr

Besondere Auf- und Abbauzeiten: nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter.

Der Aufbau muss spätestens zum Markttag um 9:30 Uhr abgeschlossen sein. Der Veranstalter behält sich vor, für Verkaufsfahrzeuge am Markttag konkrete Zeitfenster innerhalb der Aufbauzeiten vorzugeben, damit ein reibungsloses Einrangieren in die Standreihe möglich ist.

10. Anlieferung/Abtransport

10.1. Anlieferung

Sämtliche Lieferfahrzeuge müssen das Marktgelände bis 9:00 Uhr verlassen haben.

Stellplätze für Lieferfahrzeuge stehen auf dem Parkplatz Ortseingang West zur Verfügung.

Andere Stellplätze sind nur nach Absprache mit der Marktleitung verfügbar.

10.2. Abtransport

Das Befahren des Marktgeländes ist erst nach Genehmigung durch die Marktaufsicht möglich. **Frühestmöglicher Einfahrtszeitpunkt 30 min nach Marktende.**

11. Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

Der Aussteller ist für die Standausstattung und Standgestaltung eigenverantwortlich. Firmenname und Firmensitz müssen deutlich sichtbar gemacht werden. Die vom Veranstalter verteilten Standnummern müssen sichtbar am Stand angebracht sein.

Die angebotenen Waren entsprechen dem deutschen oder europäischen Recht.

Standausstattung und Waren von Anbietern mit Lebensmitteln entsprechen der gültigen Verordnung (EG) Nr.852/2004 über Lebensmittelhygiene, der Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Bitte beachten sie, dass das Marktgelände nicht befestigt ist.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Standbegrenzungswände des Veranstalters oder anderer Aussteller, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Markteinrichtungen/-bauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

12. Vertragsabschluss und Zulassung

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit der Bestätigung durch den Veranstalter kommt ein Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag - sofern kein Einspruch des Ausstellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bei dem Veranstalter eingeht - nach Maßgabe der Bestätigung zustande. Der Aussteller wird auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu möglichen Abweichungen der Bestätigung gegenüber dem Antrag gesondert hingewiesen.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter.

Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte und die Auflistung des Warenangebotes durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung zum Warthaer Naturmarkt.

Stellt sich vor oder während des Marktes heraus, dass die auszustellenden Waren der Auflistung der Waren in der Bestätigung nicht entsprechen, können die betroffenen Produkte vom Stand entfernt bzw. bei überwiegender Unzulässigkeit der gesamte Stand geschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon jedoch unberührt.

13. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt unbar nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer des Veranstalters. Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist - bei Aufforderung durch den Veranstalter - durch den Aussteller zu erbringen.

14. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu

sorgen. Sofern das vorliegende Risiko nicht bereits über eine (Betriebs-) Haftpflicht abgedeckt sein sollte, empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos.

Der Aussteller haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden unbeschränkt. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient.

15. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Dies stellt keinen Grund für einen Rücktritt vom Mietvertrag dar.

16. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

17. Marktaufsicht, Müllentsorgung

17.1 Marktaufsicht

Eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes findet nicht statt.

Der Veranstalter empfiehlt, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

17.2 Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung. Eine zentrale Müllentsorgung erfolgt über die vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereit gestellten Müllbehälter.

Auf dem Naturmarkt darf nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares/essbares Einweggeschirr verwendet werden.

Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder anderweitig damit zu verfahren.

18. Transportverpackungen

Bitte verzichten sie auf Kunststoff-Einwegbeutel.

Der Veranstalter stellt Papiertüten in zwei Größen (ca. DIN A4 und DIN A5) zur Verfügung, die zum

Preis von 20 bzw. 10 Cent pro Stück (maximal 50 Stück pro Sorte) erworben werden können. Bitte geben Sie die Bestellung auf dem Anmeldeformular mit an.

19. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die sich mit eigenen Produkten auf dem Stand des Ausstellers präsentieren. Mitaussteller werden nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter zugelassen.

Mitaussteller unterliegen uneingeschränkt denselben Bedingungen wie der Haupt-Aussteller.

20. Verbote / Gebote

- Kein Stand darf vor Beendigung des Naturmarktes ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss an weiteren Naturmärkten.

- An das zentrale Stromnetz des Veranstalters dürfen nur geprüfte elektrische Geräte und Elektrokabel angeschlossen werden. Elektrokabel zum Anschluss an das Stromnetz müssen von den Händlern selbst mitgebracht werden. Vor Inbetriebnahme erfolgen Kontrollen durch die Marktleitung und einen Fachmann. Ohne dessen Zustimmung ist das Anschließen untersagt.

- Das Abspielen von Tonträgern oder videotechnischen Vorführungen ist nicht zulässig.

- Die Händler verpflichten sich zur Annahme des Regionalgeldes „Lausitzer“ sowie zum Rücktausch nach dem Marktende vor Ort.

21. Genehmigungen

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Zulassung der Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung und §12 Abs. 1 GastG.

Darüber hinausgehende Sondergenehmigungen wie feuerpolizeiliche Zulassung besonderer Präsentationen oder GEMA-Anmeldungen für musikalische oder videotechnische Vorführungen unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Veranstalters. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“ vom Aussteller selbst bis 2 Wochen vor der Veranstaltung beim zuständigen Gewerbeamt eingeholt werden muss.

22. Rücktritt von der Anmeldung / Stornierung

Tritt der Aussteller bis zu 3 Wochen vor dem jeweiligen Markttermin von der Anmeldung zurück, hat er eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50.00€ zzgl. MwSt. zu zahlen. Bei späterem Rücktritt oder nicht Teilnahme hat der Aussteller die volle Standmiete zuzüglich der Bearbeitungsgebühr von 50,00 € zzgl. MwSt. zu zahlen.

Gelingt eine anderweitige Vermietung der Standfläche, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. fällig.

23. Nutzungsrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, die Kontaktdaten des Teilnehmers zu Werbezwecken weiterzugeben und im Internet zu veröffentlichen, sofern der Teilnehmer nicht widerspricht.

Alle Teilnehmer erteilen dem Veranstalter die Nutzungserlaubnis für alle auf dem Naturmarkt gemachten Fotos zur Nutzung für „Impressionen“ der Veranstaltung in Druckmaterialien und Webauftritt des Veranstalters.

24. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standflächen in folgenden Fällen berechtigt, ohne dass daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Veranstalter erwachsen:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmieten zum festgesetzten Termin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.
 - Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder der Veranstalter erhält nachträglich Kenntnis von Umständen, deren rechtzeitige Kenntnis bereits eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
 - Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Staatsbetrieb Sachsenforst.
 - Der Aussteller hat nicht verjährte unbezahlte Rechnungen gegenüber dem Veranstalter.
- Auch in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen der Nr. 22 ein.

25. Ausstelleransprüche, Schriftform, salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen ganz oder in Teilen gegen geltendes Recht verstoßen, so berührt dies die Wirksamkeit der besonderen Teilnahmebedingungen nicht. Im Zweifel gilt die sie ersetzende gesetzliche Regelung als vereinbart.

Die Brandschutzverordnung für den Naturmarkt (siehe Anlage) wird vom Teilnehmer anerkannt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

13.06.2017

Sicherheits- und Brandschutzvorgaben für die Teilnehmer/Händler zur Durchführung von Veranstaltungen/insbesondere Naturmärkten auf dem Gelände der Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in Wartha

1. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten:

Durch die Biosphärenreservatsverwaltung/Marktleitung vorgegebene Standorte von fliegenden Bauten wie Verkaufsständen sind durch die Betreiber einzuhalten. Rettungsgassen für Einsatzfahrzeuge sind freizuhalten. Sie dienen gleichzeitig als Fluchtwege für Besucher im Katastrophenfall. Der Zugang zu Löschwasserentnahmestellen muss ständig gewährleistet bleiben.

2. Flüssiggasanlagen:

Die technische Sicherheit von Flüssiggasanlagen einschließlich der Verbrauchsgeräte muss bescheinigt und durch eine gültige Prüfplakette nachgewiesen werden. Der Nachweis ist auf Verlagen vorzulegen. Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nicht brennbaren und abschließbaren Behältern aufbewahrt werden. Eine Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen einschließlich Reserveflasche umfassen. Gasheizungen jeglicher Art sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Züandsicherung verwendet werden. Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) verwendet werden und müssen standsicher sein. Das Bedienungspersonal muss eingewiesen und mit diesen Anlagen vertraut sein. Nach Betriebsschluss sind Absperrarmaturen zu schließen. Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung auf Dichtigkeit zu prüfen.

3. Elektrische Anlagen:

Es sind nur die vom Veranstalter zugewiesenen Energieanschlüsse zu benutzen. Ortsveränderliche, elektrische Geräte (Anschlussleitungen, Steckverbindungen, etc.) müssen geprüft sein. Der Nachweis ist auf Verlagen vorzulegen. Für Schäden durch defekte oder ungeprüfte, elektrische Geräte haftet der Betreiber. Nach Betriebsschluss sind elektrische Geräte und Anlagen stromlos zu schalten.

Scheinwerfer müssen zu brennbaren Gegenständen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen mit Vorrichtungen aus nicht brennbaren Materialien gegen Herabfallen gesichert sein.

4. Dekoration:

Dekoration in Räumen, die für Veranstaltungen genutzt werden, müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Der Nachweis ist auf Verlagen vorzulegen. Dekorationselemente aus natürlichem Material, wie Laub- oder Nadelholz, müssen entweder frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und einen dicht schließenden Deckel haben.

5. Feuerlöscher:

Verkaufsstände, Veranstaltungsräume, Zelte und Bühnen sind mit mindestens einem Handfeuerlöscher auszurüsten (siehe auch beiliegende Tabelle). Die Feuerlöscher sind durch die Teilnehmer/Händler bereitzustellen. Sie müssen geprüft und zugelassen sein. Der Nachweis ist durch eine gültige Prüfplakette zu erbringen. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen. Die Standorte sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Das Personal muss im Umgang mit Feuerlöschern aktenkundig unterwiesen worden sein. Der Nachweis ist auf Verlagen vorlegen.

Mindestanzahl der Feuerlöscher in angemessener Größe (ABC-Pulverlöscher):

Objekt	Fläche in m ²	Anzahl
Marktstände mit Koch-/ Bratstellen und/ oder offenen Feuerstellen		1 Feuerlöscher zusätzlich Löschdecke oder Fettbrandlöscher
Veranstaltungsräume/Bühnen	bis 100	2
	bis 300	3
	bis 600	4
	bis 1000	6 (je weitere 200 m ² 1 Löscher)

6. Zelte/"Fliegende Bauten":

„Fliegende Bauten“ (z. B. Zelte) mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² sind genehmigungsfrei.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- standsicherer Untergrund, keine Stolpergefahren
- ausreichende Beleuchtung und ausreichende Belüftung
- kurze, leicht zu öffnende Fluchtwege
- keine leicht entzündbaren Materialien (Zelt u. Inventar)
- je nach Größe des Zeltes mindestens 1 Handfeuerlöscher (griffbereit und gekennzeichnet)

**Kriterienkatalog
zur Teilnahme an den Naturmärkten
im Biosphärenreservat
„Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“**

Stand 29.05.2015



**Biosphärenreservat
Oberlausitzer Heide-
und Teichlandschaft**



Sehr geehrte Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter aus der Region,

dieser Kriterienkatalog dient in erster Linie als Orientierungshilfe bei der Auswahl für die Teilnahme an den Naturmärkten im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Die aufgeführten Anforderungen sollen bei der Entscheidungsfindung helfen, das Auswahlverfahren transparent machen und dafür Sorge tragen, dass die Qualität auf den Märkten weiterhin gewährleistet und ausgebaut werden kann. Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen angepasst. Damit in Zukunft die Produktpalette weiterhin breit gefächert ist und auch stets neue Teilnehmer das Marktgeschehen bereichern, wünscht sich die Verwaltung des Biosphärenreservates eine rege Beteiligung sowie den Bewerbern alles Gute.

Einleitung

Die Naturmärkte im Biosphärenreservat haben eine langjährige Tradition. Der erste Markt fand im Herbst 1998 statt. Nach vier nacheinander folgenden erfolgreichen Jahren wurde mit der Einführung des Frühlingmarktes 2002 ein weiterer Markt in das Leben gerufen. Über die Jahre haben sich die Naturmärkte im Biosphärenreservat durch ihr überwiegend regionales Angebot mit qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten aus der Region etabliert.

Mit Hilfe der im Biosphärenreservat zu organisierenden und weiterzuentwickelnden Naturmärkte soll im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung ein Wirtschaften angestrebt werden, bei dem aus der Region für die Region produziert wird. Durch das Angebot qualitativ hochwertiger Ware mit gesicherter Herkunft ist ein besonderer Wert auf eine verbrauchernahe ökologische Produktion gelegt. Regionale Stoffkreisläufe sollen geschlossen und die heimische Wirtschaft unterstützt werden. Darüber hinaus werden kurze Transportwege sowie die Reduzierung von Energieverbrauch und anfallendem Verpackungsabfall angestrebt. Die Händlerauswahl unterliegt unter Beachtung der anderen oben genannten Kriterien dem Rotationsprinzip, um möglichst vielen Händler die Chance zu geben, sich in der Region darzustellen.

Landwirtschaft und Handwerk sollen bei der Erzeugung regionaltypischer und umweltverträglicher Produkte unterstützt werden. Der Naturmarkt in Wartha soll über Direktvermarkter der Region informieren und für diese werben. Darüber hinaus soll der Fremdenverkehr der Region durch zusätzliche vielfältige kulturelle Angebote mit diesen Märkten gefördert werden. Die Pflege der sorbischen Kultur sowie die Einbeziehung sorbischer Vereine und kultureller Akteure sind dabei wichtige Anliegen des Marktes.

Um die Qualität der Naturmärkte im Biosphärenreservat zu sichern sind folgende Kriterien zur gezielten Auswahl der Marktteilnehmer heran zu ziehen:

- **Regionalität** (unterteilt in drei Regionalkreise)
- **Ökologische Herstellung** (Umwelt- und Naturverträglichkeit)
- **Produkte aus eigener Herstellung** (land- und teichwirtschaftlich bzw. handwerklich)
- **Größe des Betriebes/ Unternehmens** (bevorzugt Klein- und Kleinstunternehmen)
- **Rotationsprinzip** (um möglichst vielen Anbietern aus der Region die Teilnahme zu ermöglichen)
- **Soziale Aspekte** (Fertigung unter menschenwürdigen Bedingungen)
- **Akzeptanz und Erfüllung der Teilnahmebedingungen**

In der Anlage werden die einzelnen Kriterien erläutert.



Anlage zum Kriterienkatalog zur Teilnahme an den Naturmärkten im Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft"

▪ Regionalität

Ein Ziel der Biosphärenreservate ist die „...Förderung der Direktvermarktung örtlich hergestellter Produkte ...“ (S. 102, Biosphärenreservatsplan Teil 1), wobei das Ausgangsmaterial ebenfalls eine möglichst regionale Herkunft haben soll. Dabei sind „...die darin wirkenden Menschen in das Entwicklungskonzept einzubeziehen ...“ (S. 7, Biosphärenreservatsplan Teil 1).

Für den Begriff **Regionalität** wird der Einzugsbereich in drei Kreise unterteilt.

Der Regionalkreis 1 bezieht sich auf die das Biosphärenreservat tangierenden Gemeinden. Anbieter die in diesem Bereich leben und wirtschaften sind bei der Auswahl der Marktteilnehmer zu präferieren.

Der Regionalkreis 2 bezieht sich auf die Karpfenteichregion Oberlausitz. Diese wird aus den Landkreisen Bautzen und Görlitz gebildet. Aufgrund der Distanzen ist ebenso der östliche Landkreis Pirna einzubeziehen.

Der Regionalkreis 3 ist der westliche Raum des Freistaates Sachsen, Südbrandenburg sowie der Landkreis Wittenberg in Sachsen/ Anhalt als überregionaler Einzugsbereich zu nennen. Bei Anfahrtswegen über ca. 200 Kilometer ist tendenziell von einer Teilnahme abzusehen

Gäste aus benachbarten Ländern: Händler aus den Partnergemeinden oder benachbarten Ländern der Europäischen Union sind auf dem Markt als Gäste herzlich willkommen (tendenziell 1-2 Stände pro Markt). Jedoch ist darauf zu achten, dass die angebotenen Waren nicht in Konkurrenz mit bestehenden Produkten auf dem Markt stehen (z.B. Karpfen, Honigprodukte und Korbwaren).

▪ Ökologische Herstellung

Neben der Regionalität ist die Umweltverträglichkeit der Herstellung der Produkte ein entscheidendes Kriterium. Ein weiteres Ziel des Biosphärenreservates ist es in der Landwirtschaft auf Agrochemikalien weitestgehend zu verzichten (S. 102, Biosphärenreservatsplan Teil 1). Somit sind Hersteller und Verarbeiter, die naturverträglich bewirtschaften bzw. diese Produkte weiterverwenden vorzuziehen. Alten Sorten, Arten und Rassen von Kulturpflanzen und Nutztieren sollen hierbei erhalten werden (S. 8, Biosphärenreservatsplan Teil 1). Erzeuger und Verarbeiter mit Produkten aus biologischer Herstellung sind unter Vorlage des Zertifikates zu präferieren. Ein Nachweis der Herkunft bietet dabei den Konsumenten des Marktes die erforderliche Transparenz.

Ebenso sollen nichtlandwirtschaftliche Produkte, die bei der Herstellung und/ oder Behandlung auf nicht umweltfreundlichen Verfahren basieren ausgeschlossen werden. Daraus resultiert eine Einschränkung des Sortiments bis hin zum Ausschluss des Bewerbers vom Markt.

▪ Produkte aus eigener Herstellung

Die Naturmärkte im Biosphärenreservat sollen in erster Linie den Produzenten die Möglichkeit geben, ihre selbst hergestellten Waren aus land- oder teichwirtschaftlicher bzw. handwerklicher Tätigkeit anzubieten. Bewerber, die mit Fremderzeugnissen handeln sind zweitrangig und entsprechend den weiteren Kriterien zu bewerten. Der Handel mit biologisch zertifizierten Produkten hat dabei eine Sonderstellung. Grundlegend gilt es kulturell-traditionelle Handwerke in der Region zu fördern. Die zur Schauellung seines Handwerkes dient der Erhaltung und der Wertschöpfung kulturhistorischer Gewerke und prägt den Charakter der Warthaer Naturmärkte.



▪ **Betriebs-/ Unternehmensgröße**

Für neu gegründete Unternehmen ist oft der Anfang erschwert. Daher sollen die Naturmärkte besonders den Klein- und Kleinstanbietern die Möglichkeit geben, sich mit ihren Produkten auf den Märkten zu etablieren. Dabei können sie sich unmittelbar auf die Verbraucherwünsche einstellen, da sie direkt am Verkaufsort eine Rückkopplung darüber erhalten, wie Ihre Angebote den Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen.

▪ **Rotationsprinzip**

Der Frühjahrs- und Herbstmarkt findet jährlich auf dem Gelände der Biosphärenreservatsverwaltung in Wartha statt. Aufgrund der hohen Anmeldungszahlen ist es nicht möglich allen Erzeugern, Verarbeitern oder Händlern eine Zusage zu erteilen. Am Frühlingmarkt können ca. 80 und am Herbstmarkt ca. 70 Bewerber teilnehmen. Aufgrund des begrenzten Platzgebotes, kann es trotz der Erfüllung oben genannter Kriterien zu einer Absage kommen. Dies ist unter anderem abhängig vom eigenen Warenangebot sowie dem der Mitbewerber. Der Markt soll stets ein abwechslungsreiches Sortiment an Produkten anbieten.

Zur Orientierung hilft eine zusammengestellte Übersicht der jeweiligen Kategorien vergangener Naturmärkte, wobei sich das Angebot nach der jeweiligen Jahreszeit richtet.

• Landwirtschaftlicher- und gärtnerischer Ursprung	25 - 30
• Textil, Schmuck, Accessoires, anderes	10 - 15
• Imbiss und Getränke	10 - 14
• Töpfereien	3 - 5
• Bücher, Verlage	2 - 4
• Naturschutz, Nisthilfen	2 - 5
• Vereine	7 - 10

Auf dem Markt werden Bio-zertifizierte Hersteller aus der Region bevorzugt. Es sollten mindestens 6 zertifizierte Bio-Hersteller vertreten sein. Über 50 Anbieter sollen ihre Ware selbst hergestellt haben und bei mehr als 30 Teilnehmern soll eine handwerkliche Herstellung zugrunde liegen. Etwa 10 bis 15 Vorführungen präsentieren traditionelle Handwerke.

▪ **Soziale Nachhaltigkeit**

Ist es nicht immer gewährleistet, dass die Produkte einen vollständigen Ursprung in der Region haben, sondern mit international hergestellten Materialien in Verbindung stehen. Tritt dieser Fall ein, ist darauf zu achten, dass die Fertigung unter menschenwürdige Bedingungen durchgeführt wurde, so dass materielle und immaterielle Grundbedürfnisse dieser Menschen gedeckt werden. Ist dies nicht nachvollziehbar, sind diese Produkte abzulehnen.

▪ **Ablehnung bei wiederholtem Nichteinhalten der Teilnahmebedingungen**

Die Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Anmeldeverfahrens. Mit der Unterschrift im Anmeldeformular bestätigt der Händler, dass er die Teilnahmebedingungen des Marktes akzeptiert. Der Verstoß gegen die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte kann zum Ausschluss an den Folgemärkten führen. Darunter zählen unter anderem:

- das wiederholte Benutzen von Plastiktüten,
- das wiederholte Benutzen von Plastikbesteck,
- das Hinterlassen des Mülls,
- das wiederholte Nichteinhalten der Zahlungsfristen,
- Angebot von in der im Anmeldeformular nicht aufgeführten Produkten
- das grobe fahrlässige Verhalten auf dem Markt sowie unangemessene Umgangsformen.

